

## Darstellung und Bewertung der zum Bebauungsplan 63419/02 –Arbeitstitel: Erweiterung RheinEnergieSportpark in Köln-Sülz– eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 11.12.2018 bis zum 01.02.2019 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind 14 Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
1	<p><b>Abfallwirtschaftsbetriebe (AWB)</b></p> <p>Hinweis auf die Einhaltung der RAS 06 bei der Einrichtung der Zuwege sowie der Schleppkurven und Wendeanlagen. Des Weiteren wird um Berücksichtigung des § 10 Standplätze für Abfallbehälter, Abfallsatzung der Stadt Köln gebeten.</p>	Kenntnisnahme	<p>Die Hinweise werden im Rahmen der Baugenehmigungsplanung berücksichtigt. Im Zuge der Errichtung des geplanten Leistungszentrums ist eine separate Abfallentsorgung für Restmüll, blaue Tonne, gelbe Tonne und ggf. Altglas vorgesehen. Im vorliegenden Fall bieten sich die folgenden Alternativen an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auf dem privaten Teil des Parkplatzes Geißbockheim wird eine Müllentsorgungsanlage (Müllremise, Niederfluranlage etc.) errichtet, wodurch möglicherweise je nach Standort der Anlage Stellplätze entfallen können. Diese Müllentsorgungsanlage ist so zu errichten, dass bei Zuwegen sowie von Schleppkurven und Wendeanlagen die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAS 06) eingehalten oder eine gesonderte Abstimmung mit den Abfallwirtschaftsbetrieben Köln getroffen wird.</li> <li>2. Auf dem privaten Teil des Parkplatz Geißbockheim wird eine Müllentsorgungsstelle errichtet, zu welcher am jeweiligen Abfuhrtag die Müllcontainer von der Sondergebietsfläche „Leistungszentrum Fußball“ durch den 1. FC Köln transportiert werden, da aufgrund der Wegelänge die Regelung in § 10 (6) AbfS überschritten wird, sofern keine gesonderte Abstimmung mit den Abfallwirtschaftsbetrieben Köln getroffen wird.</li> </ol>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>3. Auf der Sondergebietsfläche „Leistungszentrum Fußball“ wird eine Müllentsorgungsanlage (Müllremise, Niederfluranlage etc.) als bauliche Nebenanlage errichtet. Da sich der in den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) geforderte Wendekreis mit einem Durchmesser von ca. 20 m vermutlich nicht herstellen lässt, wäre hierzu eine gesonderte Abstimmung mit den Abfallwirtschaftsbetrieben Köln erforderlich. In der Regel wird eine Alternative ohne Wendemöglichkeit für die Müllfahrzeuge durch die Abfallwirtschaftsbetriebe nicht mehr anerkannt.</p> <p>Generell zeigt sich, dass die Abfallentsorgung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens möglich ist. Eine entsprechende Abstimmung mit den Abfallwirtschaftsbetrieben erfolgt im Rahmen der Baugenehmigungsplanung.</p>
2	<p><b>Bezirksregierung Köln, Dez. 25 (verkehr, IGVP und ÖPNV)</b> keine Bedenken</p>	Kenntnisnahme	entfällt
3	<p><b>Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 22.5, Kampfmittelbeseitigungsdienst</b> Hinweis auf vermehrte Bombenabwürfe und konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen. Hinweise zum Umgang mit Aufschüttungen nach 1945 und Erdarbeiten.</p>	ja	Im Rahmen von archäologischen Sondierungsmaßnahmen wurden im Bereich der geplanten Trainingsplätze bereits zwei Fliegerbomben aus dem Zweiten Weltkrieg entdeckt und entschärft. Im Vorfeld der jeweiligen Baumaßnahmen erfolgt eine Überprüfung auf Kampfmittel. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan übernommen.
4	<p><b>GVG Rhein-Erft</b> keine Bedenken</p>	Kenntnisnahme	entfällt
5	<p><b>IHK zu Köln</b> keine Bedenken</p>	Kenntnisnahme	entfällt

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
6 6.1	<p><b>Landesbetrieb Wald und Holz NRW</b></p> <p>Erhebliche Bedenken gegen die Planung. Der FNP weist mit seiner 209. Änderung ca. 5 ha ebenso wie der Bebauungsplan 63419/02 Wald, die im Forteinrichtungswerk der Stadt Köln auch so dargestellt sind, als Parkanlage aus. Langfristig wird demnach die Gestaltung auf eine Parkanlage ausgerichtet. Mit dieser Planung würde eine Waldumwandlung erfolgen, für die mindestens 5 ha Wald an anderer Stelle aufgeforstet werden müssen. Diese Flächen sind zusätzlich zu den schon geplanten Ausgleichsflächen zu sehen.</p>	ja	Dem Bedenken, dass die langfristige Behandlung der Fläche auf die Gestaltung einer Parkanlage ausgerichtet ist, wird Rechnung getragen. Im Bebauungsplanentwurf werden die baumbestandenen Flächen als „Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen“ Wald festgesetzt und in ihrem Bestand gesichert.
6.2	<p>Bedenken, gegen die externen Ausgleichsmaßnahmen. Die für den Bau neuer Sportanlagen vorgesehen Flächen sind im Regionalplan als Wald vermerkt, Die zu bebauenden Areale sind nicht bestockt. Durch intensive Nutzung als Sportanlage sind erhebliche negative Auswirkungen auf die Erholungsfunktion der angrenzenden Wälder zu erwarten (ca. 16 ha). Stille Erholung wird kaum mehr möglich sein. Die Bedenken können ausgeräumt werden, indem der Funktionsverlust durch Aufforstung an anderer Stelle kompensiert wird. Hierzu eignen sich vor allem die Flächen der externen Ausgleichsmaßnahmen EA 6 und EA 7. Mit ca. 4 ha entspricht dies einer Aufforstungsfläche von ca. einem Viertel der von der Sportanlage beeinträchtigten Waldfläche und ist daher angemessen. Zwischen Junkersdorf und der Autobahn wird dann ein Wald entstehen, der zum einen für die Junkersdorfer Bevölkerung gut erreichbar ist und der zum anderen in einigen Jahren Lärm- und Sichtschutz gegenüber der Autobahn gewährleistet.</p>	nein	Da durch die Errichtung der Sportplätze keine Bäume entfallen und die baumbestandenen Flächen bauplanungsrechtlich gesichert werden, kommt es zu keinem Verlust an mit Bäumen bestockten Waldflächen und es besteht kein zusätzlicher Bedarf für eine Aufforstung auf externen Ausgleichsflächen. Die Erholungs- und Schutzfunktion des Waldes wird zwar teilweise berührt, die Maßnahmen werden aber auf das funktional notwendige Maß beschränkt.
6.3	Hinweis, dass das Stadtgebiet von Köln als waldarm einzustufen ist. Mit der Aufforstung auf den Flächen EA 6	nein	Die Plangebietsflächen sind im Regionalplan als „Waldbereiche“ festgelegt. Der Wald ist hier nach Maßgaben des Regionalplans

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>und 7 kann sowohl der reale Waldanteil erhöht, als auch der planerische Verlust an Waldflächen im Regionalplan nahezu vollständig kompensiert werden.</p>		<p>zu erhalten. Die zu bebauenden Areale sind nicht bestockt und es wird kein vorhandener Wald in Anspruch genommen; hier besteht dementsprechend kein Widerspruch, da die wirtschaftliche Funktion des Waldes im Äußeren Grüngürtel hinter dessen Erholungs- und Schutzfunktion zurücktritt. Wie im vorstehenden Punkt genannt erfolgt daher keine Aufforstung auf den Flächen EA 6 und 7.</p> <p>Da es sich bei der Stadt Köln jedoch um eine waldarme Kommune handelt, ist eine Waldvermehrung verstärkt anzustreben. Die Neuanlegung der Sportplätze auf der Gleueler Wiese widerspricht diesem allgemeinen Ziel des Regionalplans. Allerdings ist aufgrund der denkmalrechtlichen Vorgaben für das Denkmal Äußerer Grüngürtel, die eine Freihaltung der Wiesen im Äußeren Grüngürtel von Waldbestockung vorsehen, das Landschaftsbild durch nicht bestockte Flächen geprägt, sodass insoweit von einer eingeschränkten Waldvermehrungspflicht i. S. d. Regionalplan auszugehen ist. Rein vorsorglich erfolgte auch zu diesem regionalplanerischen Ziel ein Zielabweichungsverfahren.</p> <p>Mit Datum vom 05.07.2019 hat der Regionalrat dem Zielabweichungsverfahren zur Erweiterung des RheinEnergieSportparks zugestimmt, sodass die Planung nun nicht gegen den Regionalplan verstößt.</p>
<p><b>7</b> 7.1</p>	<p><b>LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland</b></p> <p>Belange der Denkmalpflege sind betroffen, weil es sich bei dem Äußeren Grüngürtel, Abschnitt 8 um ein Baudenkmal gemäß § 3 DSchG handelt. Außerdem ist der Grüngürtel im „Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln“ (2016) unter der Nr. 335 als historischer Kulturlandschaftsbereich ausgewiesen (Ziel: Bewahrung der Kulturlandschaft).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>entfällt</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
7.2	Bzgl. der <u>209. Änderung des FNP</u> werden keine denkmalpflegerischen Bedenken gegen die Planung erhoben.	Kenntnisnahme	entfällt
7.3	Hinweis, dass im vorliegenden Umweltbericht bislang keine Berücksichtigung des historischen Kulturlandschaftsbereiches Nr. 335 erfolgt ist. Dieser sei einzubringen, um eine sachgerechte Abwägung zu gewährleisten.	ja	Der Anregung wird gefolgt.
7.4	Bzgl. des <u>Bebauungsplanverfahrens</u> stellt die Errichtung von Baulichkeiten im Äußeren Grüngürtel eine Beeinträchtigung des Baudenkmals dar. Hinweis, dass die Flächen zwar seit Beginn der Planung für Sportzwecke vorgesehen waren, nicht aber für die Errichtung von Hochbauten. Da die vorliegende Planung jedoch vorsieht, das Leistungszentrum in unmittelbarer Nähe der bereits bestehenden Baulichkeiten des Stadions und des Geißbockheims auf einer Fläche zu errichten, die bereits seit Längerem versiegelt ist, können denkmalpflegerische Bedenken zurückgestellt werden, wenn im Rahmen der Baugenehmigungsplanung eine detaillierte Abstimmung mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland und dem Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege der Stadt Köln stattfindet.	Kenntnisnahme	Belange des Denkmalschutzes werden in der Bauleitplanung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt.  Im städtebaulichen Vertrag wird sichergestellt, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Leistungszentrum eine Abstimmung mit dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland und dem Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege der Stadt Köln erfolgt.
7.5	Da das Leistungszentrum mit einer Tiefgarage ausgestattet werden soll, welche über die bestehenden Fußwege erschlossen werden soll, ist in der weiteren Detailplanung die Frage der Oberflächenausbildung und -gestaltung der Wege sowie ihre Einbindung in das vorhandene Wegesystem zu prüfen.	Kenntnisnahme	Die Detailplanung und Abstimmung erfolgt in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
7.6	Gegen die Errichtung der Trainingsplätze A1, A2 und A3 bestehen aus denkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken. Hinweise zu den Planungen von Fritz Encke / Theodor Nußbaum.	Kenntnisnahme	entfällt
7.7	Die geplanten neuen Kleinspielfelder stellen in der geplanten Form aufgrund ihrer kleinteiligen Aufteilung, ihrer Befestigung, der Ballfangnetze, Einfriedungen usw. eine starke Beeinträchtigung dar, denn sie entsprechen nicht mehr dem ursprünglich vorgesehenen Rasencharakter, welcher unterschiedlichen Sport- und Spielarten diene. Die Errichtung dieser zusätzlichen Flächen ist aus denkmalfachlicher Sicht nicht zu befürworten. Denkbar wären lediglich offene, multifunktionale Rasenflächen, die keine besondere Einfriedung oder Befestigung benötigen.	nein	Auf die öffentlichen Kleinspielfelder im Norden des Plangebietes wird nicht verzichtet. Als zusätzliches Freizeitangebot soll für die Öffentlichkeit die Möglichkeit geschaffen werden, auf den Wiesenflächen angrenzend an die drei neuen Trainingsplätze des 1. FC Köln aus gesellschaftspolitischen Gründen vier neue öffentliche Kleinspielfelder zu errichten. Die Errichtung der öffentlichen Kleinspielfelder soll darüber hinaus dazu beitragen, das historisch vorgesehene Sportband zu stärken sowie die Maßgaben des neuen Sportkonzeptes der Stadt Köln umzusetzen, welches mehr Kleinspielfelder im Stadtgebiet vorsieht.
7.8	Denkmalpflegerische Bedenken bestehen außerdem gegen die Errichtung des Funktionsgebäudes bei den Trainingsplätzen A1-A3 aufgrund seiner Ausrichtung und seiner Größe von 15,5 x 25,5 m. Um die Beeinträchtigung des Baudenkmals Äußerer Grüngürtel so gering wie möglich zu halten, sollte dieses Gebäude unter Verzicht auf Aufenthalts- und Besprechungsräume, die im Leistungszentrum oder im Geißbockheim zur Verfügung stehen können, nur mit einer geringen Zahl an Sanitärräumen/Umkleiden ausgestattet und deutlich verkleinert werden. Um sich in die Gestaltung der ehemaligen Freiflächen einzufügen, sollte das Gebäude um 90 Grad in Längsrichtung gedreht werden. Alternativ wäre außerdem als Standort der naheliegende Parkplatz zu prüfen.	teilweise	Eine Reduzierung der Flächengröße ist aus funktionalen Gründen nicht möglich, da ansonsten die notwendigen Anforderungen an das Gebäude nicht realisiert werden können. Das Funktionsgebäude sieht neben den Umkleiden und Sanitäranlagen nur einen kleinen Aufenthalts- und Besprechungsraum vor. Der Anregung der Drehung um 90° wird jedoch gefolgt.
7.9	Gegen die Anpflanzung von Einzelbäumen im Bereich der Trainingsplätze A1-A3 und der geplanten Kleinspielfelder	nein	Die geplante Anpflanzung von Einzelbäumen bleibt erhalten, um die geplanten Sportanlagen besser in den Grüngürtel zu integrieren.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>(Maßnahmen M4-M6) bestehen denkmalpflegerische Bedenken, weil diese Bäume und Baumgruppen der historisch geplanten offenen Rasenfläche im Sportband mit freier Sicht widersprechen. Unter Berücksichtigung der historischen Planung ist auf diese Maßnahmen an dieser Stelle zu verzichten und stattdessen in Bereichen zu realisieren, an welchen solche Einzelbäume historisch vorgesehen waren. Eine geeignete Alternative muss im Rahmen der Baugenehmigungsplanung mit den Denkmalbehörden abgestimmt werden. Dasselbe gilt für die übrigen Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der denkmalgeschützten Grünflächen.</p>		<p>ren. Mit der Festsetzung der Bäume soll das Landschaftsbild sowie der Erholungsnutzung gestärkt werden. Der Denkmalschutz tritt in diesem Fall hinter die Stärkung des Landschaftsbildes zurück.</p>
7.10	<p>Aus Gründen des Denkmalschutzes sind außerdem die Ballfangzäune der Sportplätze A1-A3 auf eine Höhe von 4m und eine Ausdehnung auf den 5m-Raum zu begrenzen. Die Ausführung als Metallzäune mit möglichst großer Maschenweite in Anthrazit ist denkmalpflegerisch akzeptabel. Vorzuziehen wäre aber die Ausführung eines niedrigen Maschendrahtzauns oder eines umlaufenden Geländers.</p>	teilweise	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Höhenfestsetzung der Ballfangzäune wird von 6,0 m auf 4,0 m reduziert. Die Breite verbleibt jedoch auf dem 16,0 m (ca. 40,5 m). Zwar sieht die DIN 18035-1:2003-02 Anhang A für die Ballfangzäune hinter dem Tor eine Höhe von 6,0 m vor, um die Verkehrssicherungspflicht des Betreibers zu gewährleisten, aber diese DIN besitzt keine rechtsbindende Grundlage. Aus Denkmalschutzgründen erfolgt eine Reduzierung auf 4,0 m. Auch mit einer Höhe von 4,0 m kann sichergestellt werden, dass angrenzende Spaziergänger etc. nicht direkt von umherfliegenden Bällen getroffen werden. Der geforderten Reduzierung der Breite vom 16 m Raum (ca. 40,5 m ) auf den 5 m Raum (ca. 26,0 m) wird jedoch nicht gefolgt, da ansonsten die Gefahr bestehen würde, dass vorbeigehende Spaziergänger in die direkte Schussbahn eines Balles geraten und die Bälle mit unverminderter Geschwindigkeit die Personen treffen würden.</p> <p>Nur ein umlaufendes Geländer ist nicht möglich, da die neuen Trainingsplätze nicht frei betreten werden sollen. Eine Einzäunung in einer Höhe von 1,4 m ist somit erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
7.11	<p>Die Darstellung im Umweltbericht unter Punkt 7.5.7 Kultur- und Sachgüter, die Einrichtung von Kleinspielfeldern entspräche dem Gesamtkonzept des Äußeren Grüngürtels trifft nicht in Gänze zu. Zwar waren öffentliche Sportflächen vorgesehen, diese stellten sich aber lediglich als multifunktionale, offene Rasenflächen dar, nicht als befestigte, kleinteilige und umfriedete Sportanlagen. Da die Kleinspielfelder für die Entwicklung des RheinEnergie-Sportparks nicht unabdingbar sind, sind hier die denkmalpflegerischen Belange höher zu bewerten. In der Zusammenfassung unter Punkt 7.6.3 ist korrekterweise darauf hinzuweisen, dass denkmalpflegerische Bedenken gegen die Errichtung von Hochbauten und baulichen Anlagen sowie die Befestigung von Rasenflächen bestehen, diese jedoch angesichts der Vorprägung zurückgestellt werden.</p>	nein	<p>Die geplanten Kleinspielfelder stellen ein vielfältiges sportliches Angebot für die Öffentlichkeit dar. Die Gestaltung der Kleinspielfelder orientiert sich dabei an aktuellen Anforderungen der angebotenen Sportarten. Die Anforderungen und damit auch Gestaltung von Sportflächen entwickelt sich stetig weiter. Ein heute allgemein übliches vielfältiges Sportangebot für die Öffentlichkeit ist als reine Rasenfläche ohne jegliche Aufbauten nicht umzusetzen.</p>
8	<p><b>Landschaftsverband Rheinland, Kaufm. Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice</b> keine Bedenken</p>	Kenntnisnahme	entfällt
9	<p><b>LANUV NRW</b> Keine Bedenken, Hinweis bei beiden Schreiben (vom 15.01.2018 sowie 18.02.2019), dass keine Regelbeteiligung erforderlich ist, da die Aufgabenbereiche des LANUV bereits durch die Naturschutzbehörden der Kreise / kreisfreien Städte bzw. der Bezirksregierung wahrgenommen werden.</p>	Kenntnisnahme	entfällt
10	<p><b>Polizeipräsidium Köln, Dir. Kriminalität, Kommissariat für Kriminalprävention und Opferschutz</b></p>	Kenntnisnahme	entfällt

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	keine Bedenken, Hinweis auf ein kostenfreies und neutrales Beratungsangebot zur städtebaulichen Kriminalprävention sowie kriminalpräventiv wirkenden Ausstattungen von Bauobjekten		
11	<b>Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR</b> keine Bedenken	Kenntnisnahme	entfällt
12	<b>Stadtwerke Köln</b> keine Bedenken, Hinweise auf übergeordnete Wasser- und Gasversorgungsleitungen bzw. –anlagen innerhalb des Weges parallel zur Militärringstraße. Hinweise zur Versorgung des Plangebietes.	Kenntnisnahme	Die Wasser- und Gasversorgungsleitungen können auch zukünftig in dem bestehenden Weg verbleiben.
13	<b>Straßen.NRW</b> keine grundsätzlichen Bedenken; Plangebiet grenzt im Nordosten an die freie Strecke der Landesstraße L 34, Abschnitt 3. Sollte das Vorhaben Auswirkungen auf die klassifizierte Straße haben, so gingen die Kosten für entsprechende Maßnahmen zu Lasten des Vorhabenträgers. Hinweis, dass in einem solchen Fall ggfls. ein Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung notwendig würde.	Kenntnisnahme	Es sind keine Maßnahmen erforderlich, um die Qualität des rollenden Verkehrs auf der L 34 aufrecht zu erhalten.
14	<b>Zweckverband Südl. Randkanal</b> keine Bedenken	Kenntnisnahme	entfällt

Folgende Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls angeschrieben, gaben jedoch keine Stellungnahme ab:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Berücksichtigung</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
	<b>Bezirksregierung Köln</b> Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme	entfällt
	<b>Bezirksregierung Köln – Höhere Landschaftsbehörde</b> Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme	entfällt
	<b>Bezirksregierung Köln – Dezernat 35.4 (Denkmal-schutz)</b> Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme	entfällt
	<b>Bezirksregierung Köln – Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)</b> Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme	entfällt
	<b>Rheinische NETZGesellschaft mbH</b> Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme	entfällt
	<b>Kölner Verkehrs-Betriebe AG</b> Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme	entfällt
	<b>Thyssengas GmbH – Abteilung Netzbetrieb</b>	Kenntnisnahme	entfällt